

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES ZAHLUNGSDIENSTEGESETZES (ZDG)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 4. Juli 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Behörde	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und Verordnung (EU) Nr. 260/2012	7
1.1.1 Wirksamwerden der Verordnungen	7
1.1.2 In nationales Recht umzusetzende Bestimmungen.....	7
1.2 Schwerpunkte der Verordnungen.....	8
1.2.1 SEPA (Single Euro Payments Area).....	8
1.2.2 Verordnung (EG) Nr. 924/2009	8
1.2.3 Verordnung (EU) Nr. 260/2012.....	10
2. Begründung der Vorlage.....	12
3. Schwerpunkte der Vorlage	13
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	14
4.1 Zahlungsdienstegesetz	14
4.2 Umzusetzende Artikel	14
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	22
6. Regierungsvorlage	23

Beilagen:

- Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001
- Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009

ZUSAMMENFASSUNG

Der Begriff SEPA (Single Euro Payments Area) steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. Innerhalb diesem wird durch die Entwicklung eines gemeinsamen unionsweiten Zahlungsdienstes, welcher die derzeitigen inländischen Zahlungsdienste ersetzt, bei elektronischen Zahlungen in Euro nicht mehr zwischen Inlandszahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden. Damit führt SEPA zur Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Dieser umfasst neben den 28 EU-Mitgliedstaaten auch Island, Liechtenstein, Norwegen, Monaco und die Schweiz.

Die in Liechtenstein bereits mit dem Zahlungsdienstegesetz umgesetzte Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (Zahlungsdiensterichtlinie; PSD) bildet die rechtliche Grundlage für die Schaffung eines EU-weiten Binnenmarkts für den Zahlungsverkehr.

Seither steht der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum parallel zu den nationalen Zahlungsdiensten zur Verfügung. Aufgrund des Parallelbetriebs von nationalen Zahlungsdiensten konnten jedoch bislang die mit der Einführung des europaweit einheitlichen SEPA beabsichtigte Effizienzsteigerung nicht erreicht werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft stellt sicher, dass für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro die gleichen Entgelte wie für entsprechende Euro-Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaats erhoben werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro sieht daher zum Zweck der Schaffung eines integrierten Markts für elektronische Zahlungen in Euro ohne Unterscheidung zwischen Inlandszahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen die Entwicklung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums vor. SEPA soll die derzeitigen inländischen Zahlungsdienste ersetzen und durch Einführung offener, gemeinsamer Zahlungsstandards, -regeln und -praktiken und

durch eine integrierte Zahlungsverarbeitung sichere, nutzerfreundliche und zuverlässige Euro-Zahlungsdienste zu konkurrenzfähigen Preisen bieten.

Die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gelten in Liechtenstein nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 86/2013 vom 3. Mai 2013 unmittelbar. Im Rahmen der Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes werden lediglich die zwingend von den Verordnungen verlangten Durchführungsbestimmungen auf nationaler Ebene erlassen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Vaduz, 20. Mai 2014

BNR 2014/665

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und Verordnung (EU) Nr. 260/2012

1.1.1 Wirksamwerden der Verordnungen

Eine Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 in nationales Recht erfolgt mit Ausnahme einzelner Bestimmungen nicht, da diese mit Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 86/2013 in Liechtenstein unmittelbar anwendbar werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gelten in Liechtenstein erst nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 86/2013 vom 3. Mai 2013 unmittelbar. Durch die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes werden lediglich die zwingend von den Verordnungen verlangten Durchführungsbestimmungen auf nationaler Ebene erlassen.

1.1.2 In nationales Recht umzusetzende Bestimmungen

Gemäss den beiden vorgenannten Verordnungen haben die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden zu benennen, für Verstösse gegen die Verordnungen wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen festzulegen sowie angemessene und wirksame aussergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für die Beilegung von aus den Verordnungen erwachsenen Streitigkei-

ten betreffend Rechte und Pflichten zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern zu schaffen.

1.2 Schwerpunkte der Verordnungen

1.2.1 SEPA (Single Euro Payments Area)

Der Begriff SEPA (Single Euro Payments Area) steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. Innerhalb diesem wird durch die Entwicklung eines gemeinsamen unionsweiten Zahlungsdienstes, welcher die derzeitigen inländischen Zahlungsdienste ersetzt, bei elektronischen Zahlungen in Euro nicht mehr zwischen Inlandszahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden. Damit führt SEPA zur Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Dieser umfasst neben den 28 EU-Mitgliedstaaten auch Island, Liechtenstein, Norwegen, Monaco und die Schweiz.

Die in Liechtenstein bereits mit dem Zahlungsdienstegesetz umgesetzte Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (Zahlungsdiensterichtlinie; PSD) bildet die rechtliche Grundlage für die Schaffung eines EU-weiten Binnenmarkts für den Zahlungsverkehr.

1.2.2 Verordnung (EG) Nr. 924/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft sieht vor, dass für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro die gleichen Entgelte erhoben werden müssen wie für entsprechende Euro-Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaats. Damit wird ein weiteres Element geschaffen,

um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes zu ermöglichen und den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der Gemeinschaft zu vereinfachen. Während sich der Anwendungsbereich der Vorgänger-Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 auf grenzüberschreitende Überweisungen und grenzüberschreitende elektronische Zahlungsvorgänge beschränkte, gilt die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 für alle grenzüberschreitenden elektronisch abgewickelten Zahlungen, darunter Überweisungen, Lastschriften, Geldabhebungen am Geldautomaten, Zahlungen per Kredit- und Debitkarte und Finanztransfers. Damit wird der Grundsatz der Gleichheit der Entgelte auf alle Zahlungen erweitert, die in Papierform oder in bar ausgelöst oder abgeschlossen und im Zuge der Zahlungsausführungskette elektronisch verarbeitet werden, ausser für Schecks. Er gilt auch für alle Entgelte, die direkt oder indirekt mit einem Zahlungsvorgang verbunden sind, einschliesslich von Entgelten, die mit einem Vertrag in Zusammenhang stehen, mit Ausnahme von Entgelten für Währungsumrechnungen. Indirekte Entgelte sind unter anderem Entgelte für die Einrichtung eines Dauerauftrags oder Entgelte für die Benutzung von Zahlungskarten oder von Debit- oder Kreditkarten, die für innerstaatliche und grenzüberschreitende Zahlungsvorgänge innerhalb der Gemeinschaft identisch sind. Um die Ausführung grenzüberschreitender Zahlungsvorgänge zu vereinfachen, ist die Standardisierung voranzutreiben und insbesondere die Verwendung der internationalen Kontonummer (IBAN) und der Bankleitzahl (BIC) zu fördern. Deshalb müssen den Zahlungsdienstnutzern von den Zahlungsdienstleistern hinreichende Informationen über die IBAN und die BIC des betreffenden Kontos ohne weiteres Entgelt bereitgestellt werden.

Zurzeit wird der Zahlungsverkehrsbinnenmarkt durch uneinheitliche Meldepflichten für zahlungsbilanzstatistische Zwecke, insbesondere im Rahmen des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA), beeinträchtigt. Um eine kontinuierliche, zeitnahe und effiziente Bereitstellung der Zahlungsbilanzstatistiken zu gewährleisten, sind zahlungsbilanzstatistisch begründete Meldepflichten von

Zahlungsverkehrsdaten im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen ihrer Kunden bis zu 50 000 EUR aufzuheben, wobei weiterhin aggregierte Daten oder andere relevante, ohne weiteres verfügbare Informationen erfasst werden können, sofern diese Erfassung keinen Einfluss auf die vollautomatische Zahlungsabwicklung hat und die Zahlungsdienstleister die Daten vollautomatisch erfassen können.

Derzeit werden bei den bestehenden innerstaatlichen Lastschriftverfahren unterschiedliche Geschäftsmodelle zugrunde gelegt. Zur Erleichterung der Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens bedarf es eines gemeinsamen Geschäftsmodells und einer grösseren Rechtsklarheit bei den multilateralen Interbankenentgelten. In Bezug auf grenzüberschreitende Lastschriften ist übergangsweise für das multilaterale Interbankenentgelt ein Höchstbetrag pro Zahlungsvorgang festzusetzen. Zudem müssen zur Förderung der erfolgreichen Einführung der SEPA-Lastschriften alle Zahlerkonten, die bereits für bestehende Inlandslastschriften in Euro erreichbar sind, auch für SEPA-Lastschriften erreichbar sein.

1.2.3 Verordnung (EU) Nr. 260/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 sieht zum Zweck der Schaffung eines integrierten Markts für elektronische Zahlungen in Euro ohne Unterscheidung zwischen Inlandszahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen für die Entwicklung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums „SEPA“ gemeinsame unionsweite Zahlungsdienste vor. Dies ist eine weitere Voraussetzung für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes. SEPA soll die derzeitigen inländischen Zahlungsdienste ersetzen und durch Einführung offener, gemeinsamer Zahlungsstandards, -regeln und -praktiken und durch eine integrierte Zahlungsverarbeitung sichere, nutzerfreundliche und zuverlässige Euro-Zahlungsdienste zu konkurrenzfähigen Preisen bieten. Der Anwendungsbereich erfasst alle auf Euro lau-

tenden Überweisungen und Lastschriften, bei denen entweder der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der einzige am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstleister auf dem Gebiet der Union ansässig ist. Karten-Transaktionen sind im jetzigen Stadium jedoch nicht erfasst. Finanztransfers, intern verarbeitete Zahlungen, Grossbetragszahlungen, Zahlungen zwischen Zahlungsdienstleistern auf eigene Rechnung und Zahlungen über das Mobiltelefon, andere Telekommunikations-, digitale oder IT-Geräte fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschriften. Da eine Überweisung nur ausgeführt werden kann, wenn das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers erreichbar ist, wird - wie bereits mit der in der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 normierten Erreichbarkeitsverpflichtung für Lastschriften - eine entsprechende Verpflichtung zur unionsweiten Erreichbarkeit im Überweisungs- und Lastschriftenverfahren normiert. Weitere Voraussetzung für die Schaffung eines integrierten Marktes für elektronische Zahlungssysteme in Euro ist, dass die Verarbeitung von Überweisungen und Lastschriften nicht durch Geschäftsregeln oder technische Hindernisse wie die obligatorische Nutzung von mehr als einem Verfahren für die Abwicklung grenzüberschreitender Zahlungen erschwert wird. Die Verordnung definiert dazu entsprechende Verpflichtungen der Zahlungsdienstleister und normiert detaillierte Anforderungen an Überweisungen und Lastschriften.

Wesentliche Inhalte der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 sind somit:

- Festlegung einer Verpflichtung zur unionsweiten Erreichbarkeit eines Zahlungsdienstleisters für grenzüberschreitende Überweisungen bzw. Lastschriften, sofern dieser national erreichbar ist;
- Sicherstellung von Wettbewerb zwischen Zahlungsdienstleistern durch Gewährleistung der technischen Interoperabilität der Zahlungssysteme durch unionsweite und internationale Standards;

- Festsetzung von technischen Anforderungen für Überweisungen und Lastschriften (Umsetzung SEPA-Zahlverfahrens);
- Regulierung der multilateralen Interbankenentgelte für Lastschriften.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Um die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 vollumfänglich sicherzustellen, sind innerstaatliche Regelungen zu erlassen, mit welchen die zuständigen Behörden benannt werden (Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009), mit welchen für Verstösse gegen die Verordnung wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen festgelegt werden (Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009) sowie mit welchen angemessene und wirksame aussergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für die Beilegung von aus der Verordnung erwachsenen Streitigkeiten betreffend Rechte und Pflichten zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern vorgesehen werden (Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009).

Um die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vollumfänglich sicherzustellen, sind innerstaatliche Regelungen zu erlassen, mit welchen die zuständigen Behörden benannt werden (Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012), mit welchen für Verstösse gegen die Verordnung wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen festgelegt werden (Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012) sowie angemessene und wirksame aussergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für die Beilegung von aus der Verordnung erwachsenen Streitigkeiten betreffend Rechte und Pflichten zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern vorgesehen werden (Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012).

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Um die korrekte Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 in Liechtenstein sicherzustellen ist die Schaffung von entsprechenden Umsetzungsregelungen hinsichtlich der zwingend in nationales Recht umzusetzenden Bestimmungen erforderlich.

Innerstaatliche Regelungen sind hinsichtlich der Benennung der zuständigen Behörden (Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 bzw. Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012), der Festlegung von wirksamen, verhältnismässigen und abschrecken Sanktionen (Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 bzw. Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012) sowie der Schaffung von angemessenen und wirksamen aussergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für die Beilegung von aus der Verordnung erwachsenen Streitigkeiten betreffend Rechte und Pflichten zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern (Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 bzw. Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012) erforderlich

Die Umsetzung der in nationales Recht umzusetzenden Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Sanktionstatbestände, orientiert sich an der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 im österreichischen Zahlungsdienstegesetz. Insbesondere bei der Umsetzung der Sanktionstatbestände wurde sowohl bezüglich der Auswahl der zu sanktionierenden Übertretungstatbestände als auch bezüglich der Anwendung der Verweistchnik und des Wortlauts die österreichische Vorlage soweit wie möglich und sinnvoll herangezogen. Der Anforderung für die Schaffung von angemessenen und wirksamen aussergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für die Beilegung von aus den zuvor genannten Verordnungen erwachsenen Streitigkeiten betreffend Rechte und Pflichten zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern (Art. 11 der Verordnung (EG) Nr.

924/2009 und Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012) ist bereits mit Art. 91 ZDG Genüge getan.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Zahlungsdienstegesetz

Die Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 erfolgt im Zahlungsdienstegesetz.

Nachfolgend werden die einzelnen Artikel erläutert. Die Regelungen hinsichtlich der Benennung der zuständigen Behörden, der Festlegung von wirksamen, verhältnismässigen und abschrecken Sanktionen sowie der Schaffung von angemessenen und wirksamen aussergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für die Beilegung von aus der Verordnung erwachsenen Streitigkeiten betreffend Rechte und Pflichten zwischen Zahlungsdienstnutzern und Zahlungsdienstleistern werden in der Weise erläutert, dass aufgrund derselben Thematik die jeweiligen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zusammengefasst erläutert werden.

4.2 Umzusetzende Artikel

zu Art. 1 Abs. 3

Art. 1 Abs. 3 ZDG war insoweit anzupassen, als das Gesetz auch dem Wirksamwerden der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 dient. Mit dieser Regelung wird eine gesetzliche Grundlage für die Benennung der zuständigen Behörden geschaffen (Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012),

da die FMA gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) die Aufsicht und der Vollzug des ZDG einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen obliegt und ihre für den Vollzug des ZDG erforderlichen Aufgaben und Befugnisse bereits in Art. 35 ZDG definiert sind.

zu Art. 3 Abs. 3

Mit Art. 3 Abs. 3 ZDG wurden auch die übrigen Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 ergänzend für anwendbar erklärt. Mit dieser Regelung werden allfällige, insbesondere im Zusammenhang mit den Sanktionsbestimmungen relevante Begriffsdefinitionen, in nationales Recht umgesetzt (Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und Art. 2. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012).

zu Art. 93 Abs. 2 Bst. a, b und c sowie Abs. 3

Gemäss Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 haben die Mitgliedstaaten für Verstösse gegen diese Verordnung wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen festzulegen und alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Sanktionen angewandt werden. Die mit der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 in nationales Recht umzusetzenden Sanktionen wurden bereits mit den mit Gesetz vom 26. Mai 2010 über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (LGBI 2010/185; BuA 2010/39) normierten Strafbestimmungen nach Art. 93 Abs. 2 und 3 ZDG umgesetzt (Art. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009). Änderungen, die anlässlich Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 notwendig sind sowie aus gesetzestechnischen und redaktionellen Gründen erforderlich erscheinen, werden wie nachfolgend aufgeführt in Art. 93 Abs. 2 ZDG eingearbeitet.

Zunächst werden sämtliche Übertretungen aus der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 neu in Art. 93 Abs. 2 ZDG normiert. Diese werden neu mit Busse bis zu 100 000 Franken und nicht wie bisher abgestuft mit bis zu 6000 Franken oder 3000 Franken bestraft. Die Angleichung der Strafobergrenze auf CHF 100 000 für sämtliche Übertretungen basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 nach oben hin entspricht einerseits der aktuellen Tendenz im Finanzbereich hinsichtlich der Festsetzung von Strafraumen bzw. Strafobergrenzen in Hinblick auf die Anforderung nach wirksamen und abschreckenden Sanktionen und andererseits auch der einheitlichen Strafobergrenze der übrigen von der FMA zu verfolgenden Übertretungstatbeständen. Die vereinheitlichte Strafobergrenze auch für die Sanktionen basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 ist daher als verhältnismässig zu betrachten.

Die neuen Sanktionen nach Art. 93 Abs. 2 ZDG werden mit der Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 in das EWR-Abkommen wirksam, sofern die vorgenannte Verordnung nicht besondere Übergangsfristen vorsieht.

Der ehemalige Art. 93 Abs. 2 ZDG, welcher neu in Art. 93 Abs. 2 Bst. a ZDG gefasst wird, war dahingehend anzupassen, wonach die Strafbestimmung nicht mehr nur für grenzüberschreitende Zahlungen bis zu einem Betrag von 50 000 Euro zur Anwendung kommt, sondern für sämtliche grenzüberschreitende Zahlungen (Art. 17 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Änderung von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009).

Darüber hinaus wird mit der Einfügung des Wortes „Zahlungsdienstnutzers“ neu konkretisiert, wem gegenüber keine höheren Entgelte verrechnet werden dürfen.

Weiter wurde die bisherige Geltung der Strafbestimmung auch „auf grenzüberschreitende Zahlungen in Franken innerhalb des EWR einschliesslich der Schweiz und auf entsprechende Inlandszahlungen in Franken“ dahingehend eingeschränkt, dass nur mehr grenzüberschreitende Zahlungen in Euro innerhalb des EWR relevant sind. Dies insbesondere deshalb, da eine Anwendung auf grenzüberschreitende Zahlungen in Franken innerhalb des EWR einschliesslich der Schweiz in der zugrunde liegenden Verordnung nicht zwingend vorgesehen ist. Eine Mitteilung im Sinne von Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009, wonach ein Mitgliedstaat, der den Euro nicht als seine Währung eingeführt hat und beschliesst, die Anwendung dieser Verordnung mit Ausnahme der Artikel 6, 7 und 8 auf seine Landeswährung auszudehnen, und dies der Kommission mitteilt, ist seitens Liechtenstein nicht erfolgt.

Aus redaktionellen Gründen wurden die Quellangabe zur Verordnung (EG) Nr. 924/2009 „(ABl. Nr. L 266 vom 09/10/2009 S. 11)“ herausgenommen, da sich dies bereits aufgrund den Anpassungen zu Art. 1 ZDG ergibt.

Zudem wurde die Formulierungen “sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist” sowie “trotz Verwarnung durch die FMA und Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels“, wie sie im Übertretungstatbestand nach bisher Art. 93 Abs. 2, welcher nunmehr in Art. 93 Abs. 2 Bst. a geregelt ist, sowie in den Unterlassungsdelikten nach bisher Art. 93 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 bis 3 ZDG, welche nunmehr in Art. 93 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 bis 3 ZDG geregelt sind, herausgenommen, da dies nicht in der zugrunde liegenden Verordnung vorgesehen ist und aufgrund der allgemeinen im Verwaltungsstrafbereich geltenden strafrechtlichen Grundsätze zu beurteilen ist. Überdies gilt es dabei zu bedenken, dass, da es sich bei der derzeitigen Formulierung um objektive Strafbestandsmerkmale handelt, eine Strafbarkeit erst gege-

ben wäre, wenn die konkret handelnde Person nach einer ihr gegenüber erfolgten Mahnung durch die FMA unter Hinweis auf die entsprechende Strafdrohung diese ein weiteres Mal eine gleichartige Handlung begehen würde. In Hinblick auf die ohnehin erschwerte Strafverfolgung im Finanzbereich, insbesondere mangels Geltung der Unternehmensstrafbarkeit im Verwaltungsstrafrecht, ist dies nicht mit den Anforderungen an die Wirksamkeit von Sanktionen im Sinne von Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 in Einklang zu bringen. Mit der neuen Formulierung erhält die FMA die Möglichkeit, bereits bei einer erstmaligen Handlung wirksam vorgehen zu können oder aber auch – je nach Schwere der Verfehlung abgestuft – eine Verwarnung auszusprechen oder sonstige vorgesehenen Massnahmen zu treffen. Dies gilt auch für die Übertretungstatbestände nach dem bisherigen Art. 92 Abs. 3 Bst. a und b ZDG, welcher neu in Art. 93 Abs. 2 Bst. b und c gefasst werden.

Weiter war der bisherige Art. 93 Abs. 3 Bst. a Ziff. 3 ZDG, welcher nunmehr in Art. 93 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 ZDG gefasst wird, dahingehend anzupassen, dass die Strafbestimmung nur zur Anwendung kommt, wenn der BIC gemäss Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vorgesehen ist (Art. 17 Ziff. 3 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Änderung von Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009).

Weiter wird aus gesetzestechnischen Gründen der bisherige Art. 93 Abs. 3 Bst. b ZDG nunmehr in Art. 93 Abs. 2 Bst. c ZDG gefasst.

Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen für Verstösse gegen die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 festlegen und sicherstellen, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sind sowie angewandt werden. Die Sanktionen gelten nicht für Verbraucher. Die Umsetzung der Verpflichtung gemäss Verordnung (EU) Nr. 260/2012 erfolgt mit der Normierung der in Art. 93 Abs. 3 ZDG vorgesehenen Strafbestimmungen.

Die neuen Sanktionen nach Art. 93 Abs. 3 ZDG werden mit der Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 in das EWR-Abkommen wirksam, sofern die vorgenannte Verordnung nicht besondere Übergangsfristen vorsieht.

Dabei wurde eine Gesetzestechnik angewendet, wonach eine äussere Trennung von Tatbild und Strafdrohung vorhanden ist. Mit der Bezugnahme auf Bestimmungen in der der Strafbestimmung zugrunde liegenden Verordnung erspart man sich lange Strafbestimmungen, die darauf hinauslaufen, die Bestimmungen in der der Strafbestimmung zugrunde liegenden EU-Verordnung zu wiederholen. Dies ist konform mit dem Grundsatz "*nulla poena sine lege stricta*", sofern die Strafbestimmungen ausreichend klar sind (vgl. StGH 2001/49). Zudem ist eine Verweisung innerhalb des gleichen Gesetzes auf Gesetzesstufe nicht zu beanstanden. (StGH 2002/034, JN 2003, 103). Vorliegend handelt es sich zwar nicht um eine Verweisung innerhalb des Gesetzes, aber um eine Verweisung auf die den Strafbestimmungen zugrunde liegenden EU-Verordnung.

Ein weiterer Vorteil der Gesetzestechnik mit Verweis auf die jeweilige Verordnung ist, dass allfällige Anpassungen der Verordnung keine Gesetzesanpassung erfordern. Zudem ist damit sichergestellt, dass die Sanktionstatbestände lediglich Zahlungen und Lastschriften in Euro erfassen.

Dabei orientiert sich die Auswahl der in nationales Recht umzusetzenden Straftatbestände sowie der Wortlaut des Art. 93 Abs. 3 an § 68a des österreichischen ZDG.

Im Sanktionskatalog nach Art. 93 Abs. 3 ZDG werden die wesentlichen SEPA behindernden Handlungen oder Unterlassungen durch den Zahlungsdienstleister als Übertretungen mit Busse bis zu 100 000 Franken sanktioniert.

Konkret wurde in Art. 93 Abs. 3 Bst. a ZDG unter Strafe gestellt, wenn ein Zahlungsdienstleister entgegen Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 für eine Inlandsüberweisung, jedoch nicht für eine Überweisung, welche von einem Zahler eines Zahlungsdienstleisters aus dem EWR ausgelöst wird, oder für eine Inlandslastschrift, jedoch nicht für eine Lastschrift, die von einem Zahlungsempfänger eines Zahlungsdienstleisters aus dem EWR veranlasst wird, nicht erreichbar ist. Die Verpflichtung zur Erreichbarkeit wurde deshalb festgelegt, um die Inanspruchnahme EWR-weiter Überweisungen und Lastschriften zu fördern, da eine Überweisung nur ausgeführt werden kann, wenn das Zahlungskonto des Empfängers erreichbar ist.

Weiter wurde in Art. 93 Abs. 3 Bst. b ZDG unter Strafe gestellt, wenn der Betreiber eines Massenzahlungssystems oder mangels offiziellen Betreibers die Teilnehmer an einem Massenzahlungssystems innerhalb des EWR entgegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 nicht sicherstellen, dass die technische Interoperabilität mit anderen Massenzahlungssystemen innerhalb des EWR gewährleistet ist.

In Art. 93 Abs. 3 Bst. c ZDG wird unter Strafe gestellt, wenn der Betreiber eines Massenzahlungssystems oder mangels offiziellen Betreibers die Teilnehmer an einem Massenzahlungssystems innerhalb des EWR entgegen Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 nicht sicherstellen, dass eine Geschäftsregel beschliesst, die die Interoperabilität beschränkt.

Weiter wird in Art. 93 Abs. 3 Bst. d ZDG sanktioniert, wer entgegen Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 die Abwicklung von Überweisungen und Lastschriften durch technische Hindernisse behindert. Die Schaffung eines integrierten Marktes für elektronische Zahlungssysteme setzt voraus, dass die Verarbei-

tung von Überweisungen und Lastschriften nicht durch Geschäftsregeln oder technische Hindernisse erschwert wird.

Mit Art. 93 Abs. 3 Bst. e ZDG wird eine Strafbestimmung normiert, wonach unter Strafe gestellt wird, wenn eine Überweisung entgegen Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 ausgeführt wird, ohne dass diese den Anforderungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 entspricht. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen, die eindeutig bestimmen, welche Merkmale EWR-weite Zahlverfahren aufweisen müssen, um Interoperabilität zwischen Zahlungssystemen gewährleisten zu können, eingehalten werden.

Mit Art. 93 Abs. 3 Bst. f ZDG wird eine Strafbestimmung normiert, wonach unter Strafe gestellt wird, wenn eine Lastschrift entgegen Art. 5 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 ausgeführt wird, ohne dass diese den Anforderungen nach Art. 5 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 entspricht. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen, die eindeutig bestimmen, welche Merkmale EWR-weite Zahlverfahren aufweisen müssen, um Interoperabilität zwischen Zahlungssystemen gewährleisten zu können, eingehalten werden.

Weiters wird mit Art. 93 Abs. 3 Bst. g ZDG der Verstoss gegen Art. 5 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 sanktioniert, sofern nämlich ein Entgelt für den Auslesevorgang erhoben wird, durch den automatisch ein Mandat für die Zahlung erstellt wird, die mit einer Zahlungskarte oder mit Hilfe einer solchen an der Verkaufsstelle ausgelöst wird und zu einer Lastschrift führt.

Schliesslich wird mit Art. 93 Abs. 3 Bst. h ZDG der Verstoss gegen Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 unter Strafe gestellt, wenn für Lastschriften ein multi-

laterales Interbankenentgelt pro Lastschrift oder eine andere vereinbarte Vergütung mit vergleichbarem Ziel oder vergleichbarer Wirkung erhebt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstegesetz vom 17. September 2009 (ZDG), LGBl. 2009 Nr. 271, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

3) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX-16e.01); dem Wirksamwerden der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der

Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. Nr. L 266 vom 09/10/2009 S. 0011 – 0018); dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (*ABl. Nr. L 094 vom 30/03/2012 S. 0022 – 0037*).

Art. 3 Abs. 3

3) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie 2007/64/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 ergänzend Anwendung.

Art. 93 Abs. 2 Bst. a und b Ziff. 1 bis 3 und Bst. c sowie Abs. 3 Bst. a bis h

2) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer

- a) entgegen Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro innerhalb des EWR Zahlungsdienstnutzern höhere Entgelte verrechnet als für entsprechende Inlandszahlungen in Euro innerhalb Liechtensteins;
- b) es entgegen Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 unterlässt:
 - 1. einem Zahlungsdienstnutzer auf den Kontoauszügen oder auf einer Anlage dazu dessen internationale Kontonummer (International Bank Account Number, IBAN) und die internationale Bankleitzahl (Bank Identifier Code, BIC) des Zahlungsdienstleisters bekannt zu geben;

2. einem Zahlungsdienstnutzer auf Anfrage dessen IBAN und die BIC des Zahlungsdienstleisters mitzuteilen; oder
 3. einen Zahlungsdienstnutzer für die Ausführung einer grenzüberschreitenden Zahlung vorab über die Höhe der Entgelte zu informieren, die verrechnet werden, weil der Zahlungsdienstnutzer die IBAN des Zahlungsempfängers oder Zahlers und die BIC, sofern gemäss Verordnung (EU) Nr. 260/2012 vorgesehen, des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers oder Zahlers nicht bekannt gegeben hat;
- c) einem Zahlungsdienstnutzer für die Bereitstellung der Informationen nach Bst. a ein Entgelt in Rechnung stellt.

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- a) entgegen Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 als Zahlungsdienstleister nicht erreichbar ist;
- b) entgegen Art. 4 Abs. 2 erster Satz der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 nicht sicherstellt, dass die technische Interoperabilität von Zahlungssystemen gewährleistet wird;
- c) entgegen Art. 4 Abs. 2 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 eine Geschäftsregel beschliesst, welche die Interoperabilität beschränkt;
- d) entgegen Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 die Abwicklung von Überweisungen und Lastschriften durch ein technisches Hindernis behindert;
- e) entgegen Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 eine Überweisung ausführt;

- f) entgegen Art. 5 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 eine Lastschrift ausführt;
- g) entgegen Art. 5 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 für einen dort genannten Auslesevorgang ein Entgelt erhebt;
- h) entgegen Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 für Lastschriften ein multilaterales Interbankenentgelt pro Lastschrift oder eine andere vereinbarte Vergütung mit vergleichbarem Ziel oder vergleichbarer Wirkung erhebt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.